



AKADEMIE
VON HERTEL

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Terminsache: 25.5.2011

**Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung Im Rechtsausschuss
des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung
(BT-Drucks. 17/5335)**

Das Ziel des Mediationsgesetzes, darin sind sich Mediationspraktiker, Wissenschaftler, Verbände, Politiker und Konfliktlösungssuchende einig, ist die angestrebte Förderung der Mediation.

Aus der Perspektive als Mediationspraktikerin und als Mitglied und aktiv Mitwirkende in der deutschsprachigen Mediationsverbandslandschaft, im DFfM, Mediation DACH, BM, BMWA, Eucon und weiteren Verbänden und aus meiner Trainingserfahrung, begrüße ich den Gesetzesentwurf insgesamt grundsätzlich.



Registrierungsnummer: I-K-1006001

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Der Entwurf, der auf Basis weltweiter Rechtsvergleichung entstanden ist, bietet für die Förderung der Mediation eine gute Grundlage. Gleichzeitig empfehle ich, einige Formulierungen und Details zu verändern, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Vorschläge im Einzelnen:

Zu § 1 Begriffsbestimmungen

1. Vertraulichkeit, Parteienbegriff und Freiwilligkeit

a. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit, die in vielen Mediationen herrscht, wird von einer großen Zahl von Medianten geschätzt. Da es neben den vertraulichen Verfahren auch Mediationsverfahren gibt, die unter den Augen der Öffentlichkeit und der Weltpresse stattfinden – beispielsweise Großprojekte im Öffentlichen Raum, erscheint es sinnvoll, die Formulierung so anzupassen, dass auch nichtvertrauliche Mediationen den Schutz des Mediationsgesetzes genießen. Darüber hinaus verzichten manche Medianten ganz bewusst auf die Vertraulichkeit und machen ihre Konfliktlösung der interessierten Öffentlichkeit zugänglich, um so auf vorbildliche Weise dazu beizutragen, dass die Wirkungen der Mediation bekannt werden.

Der Vertraulichkeitsbegriff ist daher in der aktuellen Mediationsdefinition so anzupassen, dass das Mediationsgesetz auch für diese Mediationsverfahren gilt.

b. Parteienbegriff

Die Bezeichnung von Menschen als „Parteien“, die im streitigen Gerichtsverfahren üblich ist, ist geeignet, unterschiedliche Positionen und Sichtweisen eher zu verfestigen. Wer in einer Mediation kooperativ nach den hinter den Positionen liegenden Interessen sucht und strukturiert an gemeinsamen, für alle tragfähigen Lösungen arbeitet, erlebt sich regelmäßig im Verlauf der Mediation weniger als Partei denn als Mediationsteilnehmer oder Mediant.

(Andererseits: Dass Parteien sich nicht immer gegeneinander, sondern auch miteinander für eine gute Sache engagieren können, zeigt unter anderem die zum Teil sehr kooperative Arbeit der politischen Parteien im Rahmen dieses Mediationsgesetzes 😊)

c. Freiwilligkeit

Mit dem Begriff der „Freiwilligkeit“ werden in Literatur und Praxis unterschiedliche Vorstellungen verbunden. Hier ist mehr Klarheit wünschenswert, um Unsicherheit zu vermeiden.

2. Bezeichnung der drei Durchführungsbereiche – nach Gerichtsnähe gestaffelt:

Eine Formulierungsänderung ist in § 1 in der Aufzählung der Mediationsmöglichkeiten besonders geboten. Diese Änderung liegt im Interesse von richtenden Richtern, vermittelnden Richtern und Mediatoren, insbesondere aber von Mediationssuchenden.

Denn die aktuell gewählten Begriffe der **außergerichtlichen**, **gerichtsnahen** und **gerichtsinternen** Mediation verschieben durch die gewählte Formulierung in Abgrenzung zum Gerichtsverfahren den Fokus in einer Weise, der zwar nicht falsch, aber in der Auswirkung so nicht beabsichtigt zu sein scheint.

Wie klingt „außergerichtliche Mediation“ in den Ohren der Mediationskunden?

Schauen wir uns das Wortumfeld des ersten Wortbestandteils an:

Es gibt den

außerfahrplanmäßigen Halt eines Zuges, die

außerparlamentarische Opposition oder

außereheliche Beziehungen

Das Sprachgefühl sagt: All diese „Außer-... -Begriffe haben etwas an sich, was nicht der Ordnung entspricht. Auch „Außerirdische“ Wesen gehören zu dieser Sprachkette.

Für die Begriffsdefinition bedeutet das:

Dass die von allen Parteien als „Normalfall“ bezeichnete Mediation in Deutschland zwar inhaltlich nicht falsch, aber sprachlich in einem hemmenden Wortumfeld als „außergerichtliche Mediation“ bezeichnet und damit in einer ablenkenden Weise definiert werden soll, wird meines Wissens nach von keiner der im Bundestag vertretenen Parteien wirklich gewollt.

Wenn die Mediation auch in Deutschland Mediation heißt – ohne den abgrenzenden Zusatz, so wird das ihrer klaren Erkennbarkeit als eigenständigem Verfahren gut tun und ihre Verbreitung fördern.

Auch für die Formen richterlicher Vermittlung, wenn diese als verfassungsgemäße, richterliche Tätigkeit angesehen und politisch für eine Übergangszeit oder auch langfristig in Deutschland gewünscht werden, ist eine gute und zutreffende Bezeichnung zu finden. In der aktuellen richterlichen Praxis mischen sich mediative Elemente und richterliche Elemente zu neuen Vermittlungszwischenstufen, die von einigen für ihre hohen Erfolgsergebnisse gelobt, von anderen aus verfassungsrechtlichen, mediativen, zeitlichen und anderen Gründen eher kritisch gesehen werden.

Wichtig ist auch für die richterlich-mediative Vermittlung ein aussagekräftiger Name, damit Konfliktbeteiligte, die eine Lösung suchen, wissen, was sie von Richtern, die mediativ oder

mit Mediationskompetenz vermitteln, erwarten können – und was nicht. Dies könnte z.B. an den Güterichter – Begriff oder eine andere Formulierung angelehnt sein.

3. Neutralität, Allparteilichkeit und Entscheidungsbefugnis

Neutralität – Allparteilichkeit

Kenner der Mediation wissen: Der Unterschied zwischen Allparteilichkeit und Neutralität ist weit mehr als nur ein Wort. Neutralität bedeutet, weder für den einen, noch für den anderen da zu sein. Allparteilichkeit bedeutet das Gegenteil: Für beide in gleicher Weise da zu sein. Dies unterscheidet die Mediation von anderen Konfliktbeendungsverfahren.

Ohne Entscheidungsbefugnis - ohne inhaltliche Entscheidungsbefugnis

Selbstverständlich hat ein guter Mediator kontinuierlich prozesslenkende Entscheidungen zu treffen: Nur im Inhalt hält er sich zurück.

4. Abgrenzung professionelle Mediation – mediative Privatvermittlung

Mediationsverfahren sind in unterschiedlichsten Bereichen möglich: Vom Konflikt um Spielzeugautos im Kindergarten bis zum Kampf um Arbeitsplätze, Startbahnen, Sorgerechtsfragen oder Millionen; vom ersten Anzeichen drohender Konfliktwolken bis zum akuten Konfliktgewitter.

Für das neue Mediationsgesetz wird deshalb zu entscheiden sein, wo der Schutz des Mediationsgesetzes beginnen soll, um so die professionelle Mediation von der mediativen Privatvermittlung die zum Beispiel unsere Kinder in den Schulen lernen, die aber mit der professionellen Mediation nicht gleichzusetzen ist, abzugrenzen.

5. Frühzeitige (präventive) Mediation

Mediation ist dann besonders nützlich, nachhaltig und kostengünstig, wenn sie nicht erst stattfindet, nachdem die Konflikteskalation bereits bis zur Klageerhebung fortgeschritten ist. Besonders erfolgreich sind mediative Verfahren, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Auch diese gehören zur Mediation und sind in der Begriffsbestimmung zu berücksichtigen.

Zu § 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators

Auftragsklärung und Privatautonomie

Mediation ist bisher im Wesentlichen ein von der Privatautonomie der Beteiligten geprägtes Verfahren. In der Auftragsklärung einigen die Beteiligten sich darauf, welche Klärungsziele sie erreichen wollen, welche Aufgaben sie dem Mediator/ den Mediatoren übertragen und wie sie Vertraulichkeit, Honorarfragen und andere Punkte gestalten wollen.

Gemeinsam mit den Mediatoren entwickeln sie, wann und wie sie Rechtsrat und Sachverständigen einbeziehen wollen. Die Auftragsklärung der Mediation gestaltet damit nicht nur die „Prozessordnung“ des Mediationsverfahrens.

In der Einigung darüber, wie und über welche Themen die Beteiligten sich einigen wollen, entsteht eine spürbare neue Qualität zwischen den zuvor Streitenden. Diese bildet die Basis für Lösungen, die exakt den Bedürfnissen der Beteiligten entsprechen und die Win-Win-Ergebnisse sehr wahrscheinlich werden lassen. Das ist eine der großen Stärken dieses Verfahrens.

Dies ist viel mehr als „sich zu vergewissern, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben“, wie es im Entwurf in § 2 Abs. 2 heißt.

§ 2 Abs. 4

Die Hinzuziehung von Rechtsanwälten ist einer der wichtigen Grundpfeiler für informierte Wahlmöglichkeiten in der Mediation. § 2 Abs. 4 ist dementsprechend so zu verändern, dass Rechtsanwälte ihre Unterstützungsfunktion wahrnehmen können.

Zu § 3 Mediatoren als allparteiliche Prozessbegleiter

Da professionelle Mediatoren in ihrer Funktion - anders als Rechtsanwälte - keine Parteivertreter sind, sondern allparteiliche Prozessbegleiter, kann und sollte § 3 wesentlich kürzer und klarer formuliert werden, insbesondere sind qualitätssichernde Vor- und Nachgespräche, auch mit einzelnen Beteiligten für die Ziele der Mediation regelmäßig sehr förderlich. Hier sollte kein Zweifel entstehen.

Zu § 4 Verschwiegenheitspflicht

Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrechtsfragen sowie Verjährungs- und Ausschlussfristen lassen Abgrenzungsfragen offen und sind noch klarer zu fassen.

Zu § 5 Aus- und Fortbildung des Mediators

Jeder, der täglich Interessensgegensätze überwindet, erwirbt im Laufe seines Lebens eine lebenserfahrungsgeprägte Konfliktlösungs- und Mediationskompetenz. Deshalb kann jeder Mensch - auch ganz ohne Mediationsausbildung - hilfreiche Vermittlungstätigkeiten in kleinen Streitigkeiten übernehmen.

Auf der anderen Seite gibt es Konfliktsituationen, die so komplex sind, dass eine erfolgreiche Konfliktbearbeitung nur mit sehr viel KnowHow und Erfahrung möglich ist.

Zwischen diesen beiden Extremen liegt die Welt der Mediation. Konflikte, die so eskaliert sind, dass professionelle Unterstützung gewünscht wird, gehören grundsätzlich eher zu den komplexeren Themen.

Und hier ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, die Weichen für den Erfolg der Mediation zu stellen: Wie ausgeprägt soll der Verbraucherschutz sein? Wie hoch soll die Qualität für die professionelle Mediation sein? Wie viel Knowhow wollen wir von einem professionellen Mediator erwarten? Denn welche Unterschiede zwischen Kompromissgesprächen und kompetenten Lösungsbegleitungen liegen können, weiß jeder, der Mediationspraxiserfahrung gesammelt hat.

Hier sind vor allem zwei Faktoren maßgeblich:

1. Welche Fähigkeiten bringt der zukünftige Mediator von vornherein bereits mit?
2. Wie gut ist die Qualität seiner Ausbildung?

Ganz sicher ist, dass nicht die Stundenzahl einer Mediationsausbildung allein entscheidend dafür ist, was ein Mediator anschließend in der Praxis kann. Gleichzeitig zeigt die Praxis: Ohne ein solides KnowHow-Minimum bleibt der Mediator weit hinter den Möglichkeiten, die die Mediation bietet, zurück, insbesondere in komplexeren Angelegenheiten. Seit über zehn Jahren nehme ich möglichst all' meine Mediationsausbildungsschüler mit in die Mediationspraxis. Und die Praxiserfahrung zeigt: Mediationskompetenz braucht Erfahrung und Übung, um wachsen zu können. Um diese Kompetenz zu erreichen, genügt es nicht, Wissen über Mediation zu haben. Vielmehr ist es erforderlich, dieses Wissen in Können umzusetzen. Und hier zeigt sich: Qualität hat auch etwas mit Quantität zu tun. Ohne angemessene praktische Übung ist Konfliktlösungsbegleitung Zufall.

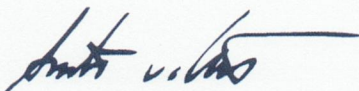
Das DFfM sowie BM, BMWA und weitere Verbände in Deutschland sowie alle Schweizer MediatorInnen im SDM-FSM haben sich auf Qualitätsstandards von mindestens 200 Ausbildungsstunden mit Praxisarbeit, Peergrouparbeit, Supervision und kontinuierlicher jährlich Weiterbildung – zum Teil mit Abschlussarbeit - verständigt.

Und auch Österreich hat vergleichbare Regelungen, wenngleich die Stundenzahl nominal 365 beträgt, (was, da die österreichische Stunde 45 Minuten umfasst, zu ähnlichen Ergebnissen führt).

Deshalb gibt es für eine insgesamt fünfstellige Anzahl von MediatorInnen in den drei D A CH-Ländern Deutschland, Österreich und der Schweiz, teils durch die Regelung der Verbände, teils durch das österreichische Zivilrechtsmediationsgesetz bereits jetzt – im Jahre 2011 - Standards, die eine mindestens 200-stündige Ausbildung mit hohem Praxisanteil, mit Peergrouparbeit, Supervision und Fallarbeit voraussetzen. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Standards stehen die Verbände jetzt und auch in Zukunft zur Verfügung, soweit dies sinnvoll erscheint.

Ich empfehle dem Gesetzgeber im Sinne des Verbraucherschutzes, sich für eine Qualität einzusetzen, die die Erwartungen, die die Konfliktbeteiligten zu Recht an ihre Mediatoren haben dürfen, erfüllt. Denn die Vorschriften dieses Gesetzes bilden lediglich den Rahmen für die Lösungen, die in jeder einzelnen Mediation erarbeitet werden. Hier, in der Praxis der Konfliktlösung, entscheidet sich, wie sehr dieses Mediationsgesetz zu einem Erfolgsmodell wird. Es ist die Qualität der Menschen, die die Konfliktbeteiligten professionell danach befragen, was sie in der Mediation erreichen wollen, welche Themen sie klären wollen, mit welchen Positionen sie hergekommen sind, welche Interessen hinter den jeweiligen Positionen zu berücksichtigen sind, welche Lösungsmöglichkeiten sich entwickeln lassen und wie eine angemessene Abschlussvereinbarung so aussehen kann, dass sie für alle Seiten nachhaltig konsensfähig ist.

Diese Qualität sorgt dafür, Ambivalenzen, Missverständnisse und Ärgernisse in konstruktive Veränderungen und Vereinbarungen zu verwandeln – in allen Bereichen der Mediation.



Anita von Hertel,

Hamburg, im Mai 2011